
GO-BT - § 126. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

11/16 § 95 GO-BT**Haushaltsvorlagen**

5.10.1989

vgl. Nr. 11/7

Die geltende Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, wonach grundsätzlich nur der Haushaltsausschuss mit Haushaltsvorlagen zu befassen ist, ist zweckmäßig und bedarf keiner Änderung. Mitberatungen können deshalb lediglich ausnahmsweise in Einzelfällen zugelassen werden. Dafür ist jeweils ein Beschluss des Bundestages gemäß § 126 GO-BT erforderlich, der die Abweichung von der Verfahrensvorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT bei der zu überweisenden Haushaltsvorlage zulässt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung geht davon aus, dass die ständigen Ausschüsse bei Haushaltsvorlagen regelmäßig ihre fachpolitischen Erwägungen über eine gutachtliche Stellungnahme wirksam vortragen können; der Haushaltsausschuss seinerseits ist gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme eines ständigen Ausschusses entgegenzunehmen und darauf auch im Bericht einzugehen (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und Satz 4 GO-BT).

Bei dieser Rechtslage dürfte es sich empfehlen, falls zu Haushaltsvorlagen Überweisungswünsche an ständige Ausschüsse angemeldet werden, mit den Antragstellern und den übrigen Fraktionen vor dem Aufruf der Haushaltsvorlage im Plenum die Frage zu klären, ob für die ausnahmsweise Überweisung der Haushaltsvorlage zur Mitberatung an einen Fachausschuss die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Plenum erreicht werden kann.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss

Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.
3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).

13/18 § 126 GO-BT

Abdingbarkeit von Minderheitenrechten der GO-BT durch Abweichen von der Geschäftsordnung gemäß § 126 GO-BT

12.2.1998

Räumt die Geschäftsordnung des Bundestages ausdrücklich Widerspruchsrechte ein und werden diese Widerspruchsrechte durch berechtigte Teile des Bundestages ausgeübt, so ist ein Beschluss gemäß § 126 GO-BT, der Abweichungen von den Vorschriften der GO-BT vorsieht, unzulässig.